

Kg 2973, 4^o

Ra. 72
5.

PATENT,

Wegen

Ansetzung mehrerer

Untertanen,

Hausleute / Leinweber

und Spinner

In und bey den Dörfern.

De dato Berlin / den 30. Martii 1734.

Erbey gedruckt bey Jacob de Vries, Königl. Preussif. Hoff-Buchdrucker.



W Adem Seine Königliche Majestät
in Preussen / x. x. Unser allergnädigster Herr/

resolviret / daß in und bey den Dörfern / wo sich Gelegenheit dazu findet / mehrere Unterthanen / nicht minder Leinweber / Spinner und Hausleute/ auch Tagelöhner / und zwar je mehr je besser angelesen / mithin denjenigen / welche dergleichen Häuser vor jetztgedachte Hanelente und Einlieger auf- bauen wollen / die gewöhnlichen Freyhahre ertheilet / ihnen auch das benöthigte Holz von den Obrigkeitern / wenn sie eigene Heiden haben / dazu unentgeltlich abgefolget / vor die sich angehende Leinweber / Spinner und Hausleute aber / welche nicht vermögend sind/ gegen Freyhahre sich selbst Wohnungen zu bauen/ selbige in den Königlichen Aemtern auf Seiner Königlichen Majestät Kosten gebauet werden / auch in den Adeltichen oder Stadt- Eigenthums- oder anderer Particuliers Gütern den Gerichts- Obrigkeitern auch particulier- Eigenthümern der zu bebauenden Plätze und Stellen / dergleichen Hausstimm- Wohnungen auf ihre Kosten zu bauen gleichfalls frey stehen solle ;

Als haben mehr allerhöchstgedachte Seine Königliche Majestät Dero hierunter führende allergnädigste Willens- Meinung / und zu mehrer Penpflirung des Landes abzielende Landes- väterliche Sorgfalt / durch dieses Patent öffentlich bekannt machen lassen wollen ; und können sich also diejenigen Ein- oder Ausländer welche sich solchergestalt auf eine oder andere Art in den Königlichen Aemtern ansetzen wollen / bey dem Beamten des Orts melden / welcher sodann davon alsofort an die Krieges- und Domainen- Cammer pflichtmäßig berichten / und den sich angehenden Leuten zu Beforderung ihres Vorhabens allen guten Willen und Hülfe erweisen muß.

Im

Im Fall ihnen aber der Beamte wieder vermuthen desfalls ohne Noth Schwierigkeit mache / haben sie sich bey der Krieges- und Domainen-Cammer zu melden.

Diesjenigen / welche sich in Adlichen oder Stadt-Eigenthums- auch in anderer Particuliers Gütern dergestalt ansetzen wollen / haben sich bey den Eigenthümern anzugeben / und von denenselben Bescheides zu gewärtigen / in deren Entscheidung aber sich bey dem Land-Rath des Kreises zu melden.

Seine Königliche Majestät befehlen demnach allen Dero Krieges- und Domainen-Cammern / Departements- und Land-Räthen / Commissariis locorum, denen von Adel und Beamten / auch Magistraten / hiemit so gnädigst als ernstlichst / diese Dero allergnädigste Willens-Meinung mit allem Fleiß und Sorgfalt / ihren Pflichten gemäß / bestens zu befördern / und von dergleichen Leuten je mehr je besser nach jeden Orts Gelegenheit im Lande anzusetzen ; wie denn auch Seine Königliche Majestät zu denen von Adel / Magistraten und anderen Particulier-Eigenthümern / das allergnädigste Vertrauen haben / daß sie wegen ihres eigenen hierunter verstreuten Interesse solches auf ihren Gütern / so viel es thunlich / ebenfals zu befördern sich ernstlich angeten seyn lassen und helfen werden.

Urkundlich unter Seiner Königlichen Majestät höchst-eigenhändigen Unterschrift und bergedrucktem königlichen Insiegel. Gegeben zu Berlin den 30ten Martii 1734.

Sr. Wilhelm.



J. W. v. Grumbow. J. v. Görne. A. D. v. Bierack. v. Diebahn v. Happe.

Kg 2973
4°

HS- Abt.

W 18

2 Pi

PATENT,

Begen

Ansetzung mehrerer

erfahenen,

te / Leinweber.

Spinner,

und bey den Dörfern.

Berlin / den 30. Martii 1734.

de Vries, Königl. Preussif. Hoff-Buchdrucker.

